Gebührensatzung

für die Benutzung der Friedhöfe der Hansestadt Attendorn
vom 25.05.2007
in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 13.12.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) in der öffentlichen Sitzung am 11.12.2024 die folgende V. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Hansestadt Attendorn vom 25.05.2007 beschlossen.

§ 1

Die Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Hansestadt Attendorn „Gebührentarif“, welche Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt neugefasst:

I. Erwerb des Nutzungsrechts

1.	Erdbestattungen	
1.1	Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	900,00 €
1.2	Kinderreihengrabstätte für verstorbene Kinder unter 5 Jahren	300,00 €
1.3	Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.500,00 €
1.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr	60,00 €
1.4	Grabkammer für 2 Verstorbene	2.200,00 €
1.4.1	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	146,67 €
1.5	Erdrasenreihengrab	2.300,00 €
1.6	Erdrasenwahlgrab	4.800,00 €
1.6.1	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	192,00 €
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	Urnenreihengrabstätte	490,00 €
2.2	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	1.200,00 €
2.2.1	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	60,00 €
2.3	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	860,00 €
2.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	43,00 €
2.4	Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne	600,00 €
2.4.1	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	30,00 €
2.5	Urnenrasengrabstätte mit Einfassung für 2 Urnen	1.650,00 €
2.5.1	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	82,50 €
2.6	Urnenrasengrabstätte für 2 Urnen	1.250,00 €
2.6.1	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	62,50 €
2.7	Anonyme Urnenreihengrabstätte	350,00 €
3.	Aschenbeisetzungen ohne Urne	
3.1	Aschestreufeld	330,00 €

II. Benutzungsgebühren

4.	Benutzung der Friedhofskapelle	
4.1	Inanspruchnahme der Leichenkammer	200,00 €
4.1.1	je weiterer angefangener Tag	25,00 €
4.2	Inanspruchnahme der Kapelle	100,00 €

III. Grabbereitung, Ausgrabung, Umbettung

5.	Grabbereitung	
5.1	für Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahren	400,00 €
5.2	für Erdbestattungen für verstorbene Kinder unter 5 Jahren	200,00 €
5.3	für Erdbestattungen in Grabkammern	220,00 €
5.4	für Erdbestattungen in Erdrasenwahlgrabstätten	220,00 €
5.5	für Urnenbeisetzungen	200,00 €
5.6	für Beisetzungen auf dem Aschestreufeld	200,00 €
6.	Ausgrabungen	
6.1	Ausgrabung von Verstorbenen über 5 Jahren	610,00 €
6.2	Ausgrabung von verstorbenen Kindern unter 5 Jahren	305,00 €
6.3	Ausgrabung von Urnen	200,00 €
7.	Umbettung innerhalb der Friedhofs	
7.1	Umbettung von Verstorbenen über 5 Jahren	960,00 €
7.2	Umbettung von verstorbenen Kindern unter 5 Jahren	480,00 €
7.3	Umbettung von Urnen	280,00 €

IV. Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechts

Für das Abräumen und Bepflanzen von Grabstellen, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben. Die Bepflanzung erfolgt mit Bodendeckern.

8.	Grabpflege bei Gräbern für Erdbestattungen	
8.1	Reihengrab- und Einzelwahlgrabstätte	
	einmalige Grundgebühr	540,00 €
	jährliche Pflegegebühr	220,00 €
8.2	Mehrstellige Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	
	einmalige Grundgebühr	380,00 €
	jährliche Pflegegebühr	165,00 €
9.	Grabpflege bei Gräbern für Urnenbeisetzungen	
9.1	Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	
	einmalige Grundgebühr	275,00 €
	jährliche Pflegegebühr	110,00 €
9.2	Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	
	einmalige Grundgebühr	270,00 €
	jährliche Pflegegebühr	110,00 €
9.3	Urnenreihengrab- und Urnenwahlgrabstätte (1 Urne)	
	einmalige Grundgebühr	160,00 €
	jährliche Pflegegebühr	85,00 €

V. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen

10.	Gebühren für die Genehmigung eines Grabmales	
10.1	Erlaubnisgebühr	10,00 €
11.	Grabplatte für Urnenrasengrabstätten	
11.1	Erwerb und Beschriftung (bis 25 Zeichen) sowie Verlegung der Grabplatte	550,00 €
11.2	je weiteres Zeichen bei der Beschriftung	10,00 €
12.	Grabplatte für Erdrasenreihengrabstätten	
12.1	Erwerb und Beschriftung (bis 25 Zeichen) sowie Verlegung der Grabplatte	550,00 €
12.2	je weiteres Zeichen bei der Beschriftung	10,00 €

13.	Grabplatte für Erdrasenwahlgrabstätten	
13.1	Erwerb und Beschriftung (bis 25 Zeichen) sowie Verlegung der Grabplatte	600,00 €
13.2	je weiteres Zeichen bei der Beschriftung	10,00 €

14. Ersatzvornahmen

Für die Durchführung von Arbeiten, die die Friedhofsverwaltung vornehmen muss, weil der Betroffene seinen Verpflichtungen aufgrund der Friedhofssatzung nicht selbst nachkommt, erhebt die Hansestadt Attendorn folgende Kosten:

14.1	Verwaltungsgebühr pauschal	25,00 €
14.2	Personaleinsatz je angefangene Stunde	54,28 €
14.3	Baggereinsatz je angefangene Stunde	46,00 €
14.4	LKW-Einsatz je angefangene Stunde	42,00 €
14.5	Kleintransporter je angefangene Stunde	28,00 €

14.6 Sonstiger Fahrzeug- und Materialeinsatz wird nach geltenden Stundensätzen bzw. nachgewiesenen Kosten abgerechnet.

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Nachtragssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, den 13.12.2024
gez. Christian Pospischil
Bürgermeister